Bundesrat **Drucksache 177/91**

19.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die bisher geltende Verordnung über die Körung von Schafböcken ersetzen und gleichzeitig die einschlägigen EG-Bestimmungen hinsichtlich

- Feststellung der Leistungsmerkmale
  - = Milchleistung
  - = Fleischleistung
  - = Wollqualität
  - = Fellqualität
  - = Zuchtleistung sowie
- der Zuchtwertfeststellung unter Berücksichtigung der äußeren Erscheinung

in nationales Recht umsetzen. Die Verordnung basiert auf Ermächtigungen des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist und die nationale Grundlage für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Europäischen Gemeinschaften darstellt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Die Verordnung bezieht sich auf die züchterischen Arbeiten im Bereich Schaf- und Ziegenzucht.

Die EG-Rechtsvorschriften im Bereich Schaf- und Ziegenzucht waren bis zum 1. Januar 1991 umzusetzen. Da die bisher geltende Verordnung über die Körung von Schafböcken dieser Verordnung im Grundsatz weitgehend ähnlich und die staatliche Körung auf Grund des novellierten Gesetzes entfallen ist, ist diese Verordnung überwiegend als Änderungsverordnung auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts anzusehen.

B. Lösung

Die EG-Vorschriften (Rats-Richtlinien und Kommissionsentscheidungen) werden - unter weitgehender Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Organisationsstrukturen in der Bundesrepublik - inhaltlich in diese Verordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat **Drucksache** 177/91

19.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 19. März 1991

021 (332) - 722 00 - Ti 105/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 177/91

Verordnung
über die Leistungsprüfungen und die
Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen

Vom.....

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Schaf oder einer Ziege werden mindestens

1. je nach der Zuchtrichtung
   a) die Zuchtwertteile Fleischleistung oder Milchleistung
   b) bei einem Schaf auch die Zuchtwertteile Wollqualität oder Fellqualität
   und
2. der Zuchtwertteil Zuchtleistung

festgestellt sowie bei einem Bock auch die äußere Erscheinung und, soweit ein rassebedingter Bedarf besteht, zusätzlich die Eignung zur Landschaftspflege beurteilt.

(2) Es umfassen mindestens

1. der Zuchtwertteil Fleischleistung die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Bemuskelung,

2. der Zuchtwertteil Milchleistung die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge,

3. der Zuchtwertteil Wollqualität die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit,

4. der Zuchtwertteil Fellqualität die Leistungsmerkmale Farbe und Zeichnung,

5. der Zuchtwertteil Zuchtleistung bei

   a) Schafen die Leistungsmerkmale Anzahl der geborenen und Anzahl der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer,

   b) Ziegen die Anzahl der lebend geborenen Lämmer bezogen auf Zuchtjahr und Zuchttier.

(3) Nach Anlage 1 werden

1. die Leistungsmerkmale
   a) für den Zuchtwert Fleischleistung an männlichen Tieren,
   b) für die Zuchtwertteile Milchleistung und Zuchtleistung an weiblichen Tieren
   in Leistungsprüfungen ermittelt,

2. die Leistungsmerkmale für die Zuchtwertteile Wollqualität und Fellqualität an Schafböcken und weiblichen Schafen beurteilt sowie

3. die äußere Erscheinung und die Eignung zur Landschaftspflege beurteilt.

(4) Der Zuchtwert wird nach den Grundsätzen der Anlage 2 festgestellt. Werden dabei die Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, so werden sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung gewichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Körung von Schafböcken vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1494), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 1987 (BGBl. I S. 1316), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 3)

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der Wollqualität und Fellqualität sowie der äußeren Erscheinung und der Eignung zur Landschaftspflege.

1 Voraussetzungen

Die zu prüfenden Tiere müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.

2 Fleischleistungsprüfung

2.1 Allgemeines

Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung) oder in einer Prüfungsgruppe an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie wird entweder als Stationsprüfung in einer Prüfungsanstalt oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der Zuchtorganisationen durchgeführt.

2.2 Eigenleistungsprüfung

2.2.1 Stationsprüfung

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Schafen auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 35 Kilogramm, bei Ziegen auf den Gewichtsabschnitt von 15 bis mindestens 30 Kilogramm. Die Prüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme und der Futterenergieaufwand in Stärkeeinheiten je Kilogramm Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie bei Prüfungsende mindestens die Bemuskelung durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt.

2.2.2 Feldprüfung

In der Feldprüfung wird in der Zeit vom Tage nach der Geburt bis zum Alter von höchstens sieben Monaten oder in einem Zeitraum von mindestens acht Wochen, beginnend frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche, mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Die Bemuskelung wird durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichtes, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt.

2.3 Geschwisterprüfung und Nachkommenprüfung

2.3.1 Stationsprüfung

Die Stationsprüfung wird entsprechend der Nummer 2.2.1 durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens sieben Lämmern, wobei von mindestens fünf Lämmern auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen. Die Bemuskelung wird mindestens durch die Bewertung von Keule, Rücken und Schulter, bei geschlachteten Tieren zusätzlich durch Bewertung der Rückenlänge und Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur am Schlachtkörper nach einem Notensystem ermittelt. Zur Ermittlung des Verfettungsgrades werden das Oberflächenfett und das Nierenfett beurteilt.

2.3.2 Feldprüfung

Die Feldprüfung wird entsprechend Nummer 2.2.2 durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens 10 Lämmern.

3 Milchleistungsprüfung

3.1 Prüfungsverfahren

3.1.1 Am Prüfungstag werden mindestens die Milchmenge festgestellt und daraus der Fettgehalt und der Eiweißgehalt ermittelt (Einzelprüfung). Die Milchmenge ergibt sich aus allen Gemelken des Prüfungstages. Für die Ermittlung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes wird eine für mindestens zwei Untersuchungen ausreichende Milchprobe entnommen und die bei jeder Melkzeit ermittelte Milchmenge berücksichtigt. Aus der Milchmenge, dem Fettgehalt und dem Eiweißgehalt werden die Fettmenge und die Eiweißmenge berechnet.

3.1.2 Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.

3.1.3 Zum Wiegen und Messen dürfen nur anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3.1.4 Die Milchleistungsprüfung wird nach einer vom Internationalen Komitee für die Leistungsprüfung von Tieren (IKLT) festgelegten Methode durchgeführt. Wird sie nach der vom IKLT festgelegten Standardmethode durchgeführt, so nimmt ein amtlicher Prüfungsbeauftragter Einzelprüfungen im Abstand von je etwa 30 Tagen im Prüfungsjahr vor. Die in einer Einzelprüfung festgestellte Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge wird mit der Anzahl der Melktage des Prüfungszeitraums multipliziert; der Lammtag gilt nicht als Melktag.

3.1.5 Wird die Milchleistungsprüfung nach einer anderen vom IKLT anerkannten Methode als der Standardmethode durchgeführt, so werden die dabei festgestellten Leistungsergebnisse gekennzeichnet.

3.1.6 In einer Laktation werden bei Schafen mindestens fünf, bei Ziegen mindestens acht Einzelprüfungen durchgeführt.

3.1.7 Ist durch Umstände, die der Tierbesitzer nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so wird eine Überbrückungsberechnung vorgenommen. Zwischen den beiden Prüfungstagen dürfen nicht mehr als 70 Tage liegen. Innerhalb eines Prüfungsjahres werden höchstens eine Überbrückungsberechnung, bei Ziegen höchstens zwei Überbrückungsberechnungen vorgenommen.

3.2 Leistungsangaben im Zuchtbuch

Zur Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden mindestens verwendet:

3.2.1 bei Schafen die 150-Tage-Leistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, längstens jedoch bis zum Ablauf des 150. Laktationstages. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage;

3.2.2 bei Ziegen die 240-Tage-Leistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, längstens jedoch bis zum Ablauf des 240. Laktationstages. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage;

3.2.3 Zusätzlich können verwendet werden:

3.2.3.1 die Jahresleistung; sie ist die Leistung in einem Prüfungsjahr;

3.2.3.2 die mittlere Jahresleistung; sie wird berechnet, indem die Leistung in der Zeit vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Tieren bis zu ihrem Abgang, durch die Anzahl der Tage dieses Zeitraumes dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird; Voraussetzung für die Berechnung ist, daß mindestens zwei Laktationen abgeschlossen sind und der Zeitraum vom ersten Lammen an mindestens 730 Tage beträgt;

3.2.3.3 die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Tieren bis zum Abgang;

3.2.3.4 die Bestandsdurchschnittsleistung; sie wird berechnet, indem die Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge eines Bestandes im Prüfungsjahr durch die Summe der Futtertage des Bestandes dividiert und die Ergebnisse mit 365, in einem Schaltjahr mit 366 multipliziert werden.

3.3 Nachprüfung

3.3.1 Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert.

3.3.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Statt dessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen; hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung beeinflußt worden ist.

4 Wollqualität, Fellqualität und äußere Erscheinung

Die Merkmale der Wollqualität, Fellqualität und äußeren Erscheinung werden nach einem Notensystem beurteilt.

5 Zuchtleistungsprüfung

Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft.

6 Eignung zur Landschaftspflege

Zur Beurteilung der Eignung zur Landschaftspflege werden die Merkmale Widerstandsfähigkeit, Genügsamkeit und Marschfähigkeit zusammengefaßt bewertet.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 4)

Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung

1 Die Zuchtwertteile Fleischleistung, Milchleistung und Zuchtleistung werden durch Leistungsvergleich innerhalb der Population festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, so weit wie möglich ausgeschaltet.

2 Für den Leistungsvergleich werden als Vergleichstiere verwendet:

2.1 bei dem Zuchtwertteil Fleischleistung

2.1.1 in der Stationsprüfung: mindestens 30 Zeitgefährten

2.1.2 in der Feldprüfung: mindestens 40 Tiere, die jeweils im selben oder vorangegangenen Prüfungsjahr geprüft worden sind, sowie

2.2 bei dem Zuchtwertteil Milchleistung
alle Tiere, die frühestens ein Jahr zuvor die Prüfung abgeschlossen haben.

3 Werden die Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, so werden die Zuchtwertteile entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse so zusammengefaßt, daß sich ein Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 20 ergibt. Kann im Einzelfall ein Zuchtwertteil nicht festgestellt werden, so wird hierfür der Wert 100 eingesetzt.

4 Der Zuchtwert bezieht sich auf eine Zuchtverwendung des Tieres innerhalb der jeweiligen Zuchtrichtung. Er kann zusätzlich für die Kreuzung mit Tieren anderer Zuchtrichtungen festgestellt werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In § 6 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) ermächtigt, Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung, die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung und die Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung festzusetzen.

Seit dem Erlaß der Verordnung über die Körung von Schafböcken von 1979 sind in den Europäischen Gemeinschaften im Bereich der in dieser Verordnung geregelten Materie folgende Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts erlassen worden:

- Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. EG Nr. L 153 S. 30);

- Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen (ABl. EG Nr. L 145 S. 35);

- Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. EG Nr. L 145 S. 38).

Die genannten EG-Rechtsvorschriften sind bis zum 1. Januar 1991 umzusetzen.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus, weil die Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder sind keine Mehrausgaben zu erwarten, weil diese Verordnung inhaltlich mit den Bestimmungen der Verordnung über die Körung von Schafböcken weitgehend übereinstimmt.

Die auf Grund des Wegfalls der staatlichen Körung eingesparten Verwaltungskosten werden beim Zuchttierhandel zu keinen spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, führen, weil die Verwaltungskosten einen zu geringen Anteil am Preis eines männlichen Zuchttieres ausgemacht haben.

B. Besonderer Teil

Nachdem das am 1. Januar 1990 in Kraft getretene neue Tierzuchtgesetz den bisher für das deutsche Tierzuchtrecht beherrschenden Grundsatz, daß die staatliche Körung eines männlichen Zuchttieres Voraussetzung für seine Zuchtverwendung ist, zugunsten einer Regelung von Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben von Zuchtprodukten im Zusammenwirken mit verstärkter Information und Beratung aufgegeben hat, die Durchführung und Förderung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen als wichtige Maßnahme für die Sicherstellung des Zuchtfortschritts jedoch beibehält, ist die alte Verordnung über die Körung von Schafböcken in entsprechender Anwendung auf den Bereich der Zuchtschafe und -ziegen von den Vorschriften über die Körung von Schafböcken zu entlasten, hinsichtlich der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen aber dem Zuchtfortschritt und dem inzwischen ergangenen Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Die Regelungen über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen lehnen sich unter Berücksichtigung der züchterischen Entwicklung vielfach an die entsprechenden Regelungen in der alten Verordnung an.

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der bisher geltenden Verordnung über die Körung von Schafböcken werden in dieser Begründung durch die Zusatz "alt" gekennzeichnet.

Zu § 1

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 2 alt, bezieht aber in Absatz 1 hinsichtlich des Anwendungsbereiches in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in die Zuchtwertfeststellung die bisher auf Grund der Ermächtigung des Bundesministers in § 2 Abs. 3 Nr. 1 des alten Tierzuchtgesetzes der Möglichkeit einer Regelung unterliegenden Ziegen ein.

Absatz 3 präzisiert die Regelung über die Ermittlung der einzelnen Leistungsmerkmale. Die in der Anlage 1 zusammengefaßten Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung wurden anhand der oben genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der in den Bundesländern gewonnenen Erfahrungen mit den Regelungen der alten Verordnung überarbeitet. In Absatz 3 Nr. 3 wurde die Eignung zur Landschaftspflege neu aufgenommen.

Als anerkannte Geräte und Einrichtungen zum Wiegen und Messen nach Anlage 1 Nr. 3.1.4 gelten insbesondere solche Geräte und Einrichtungen, die vom Internationalen Komitee für die Leistungsprüfungen von Tieren (IKLT) anerkannt sind.

Drucksache 177/91

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und hebt die bisher für diesen Bereich gültige Vorschrift auf.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Tierzuchtgesetzes.

Bundesrat Drucksache 177/91 (Beschluß)

26.04.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage 1, Punkt 2.3.1 (zu § 1 Abs. 3)

In Anlage 1, Punkt 2.3.1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Bemuskelung wird mindestens durch die Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt; bei geschlachteten Tieren wird zusätzlich die Rückenlänge und Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur festgestellt."

Begründung:

Die Rückenlänge und die Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur kann am Schlachtkörper objektiv erfaßt werden. Die Rückenlänge ist bei Festlegung einheitlicher Meßstellen mit dem Zentimetermaß meßbar, die Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur ist nach Fotografie bzw. Abpausen durch Ausplanimetieren ebenfalls exakt zu ermitteln. Die Hereinnahme von objektiven Meßzahlen bei der Feststellung von Leistungsprüfungsergebnissen ist in jedem Falle einer subjektiven Einstufung des betreffenden Leistungsmerkmales nach einem Notensystem vorzuziehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946